

Mandanten-Rundschreiben  
Dezember 2015



# Mandanten-Rundschreiben Dezember 2015

Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-  
Sozietät Prof. Dr. Westerfelhaus, Sandleben  
und Partner GbR



Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>In eigener Sache</b>	<b>3</b>

---

## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet	5
2. Reform der Erbschaftsteuer verschiebt sich	6
3. Finanzverwaltung nimmt zur gesetzlichen Neuregelung von Betriebsveranstaltungen ab dem 01.01.2015 Stellung	7
4. Vermietung eines Einfamilienhauses an Gesellschafter-Geschäftsführer – Verdeckte Gewinnausschüttung	7
5. Lohnsteuerliche Behandlung bei der Überlassung von »Job-Tickets«	8
6. Organgesellschaft haftet für Steuerschulden des Organträgers	8
7. Britische Lieferungen in ein deutsches Warenlager umsatzsteuerpflichtig?	8
8. Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen	9
9. Keine Speicherung digitalisierter Steuerdaten außerhalb des Finanzamts	9
10. Keine Bildung einer Rückstellung aufgrund einer nur drohenden zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht	10
11. Regelung zur Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht ist verfassungswidrig – Gesetzliche Neuregelung bereits erfolgt	10
12. Ermittlung des individuellen Steuerermäßigungsbetrages bei Einkünften aus Gewerbebetrieb bei Beteiligung an mehreren Mitunternehmerschaften	10
13. Knabbereien im Flugzeug, Zug oder Schiff sind keine Mahlzeit und führen nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale	11
14. Minderheitsbeteiligung an der Komplementär-GmbH stellt kein notwendige Sonderbetriebsvermögen dar	11

---

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Besteuerung von Erstattungsziinsen bei gleichzeitiger Irrelevanz von Nachzahlungszinsen rechtmäßig	13
2. Kindergeldanspruch während eines mehrjährigen Auslandsstudiums	13
3. Arbeitnehmer kann Aufwendungen für die Geburtstagsfeier und Bestellung zum Steuerberater teilweise absetzen	14
4. Musterklage wegen zu geringem Kinderfreibetrag 2014	14
5. Finanzgericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz wegen Zweifeln an Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags	14
6. Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	15
7. Umsatzsteuerpflicht bei Verkäufen über Internet-Handelsplattformen im großen Stil	15
8. Kein Fahrtenbuch per Diktiergerät	16
9. Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern nicht den Sonderausgabenabzug	16
10. Schönheitsreparaturen im engen Zusammenhang mit anderen umfangreichen Modernisierungsmaßnahme als anschaffungsnahe Herstellungskosten	17
11. Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer bei Vererbung von Zinsansprüchen ist verfassungsgemäß	17

---

## III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) – Änderungen treten zum 01.01.2016 in Kraft	19
2. Neue Gliederung für Kapitalflussrechnung im Konzernabschluss gemäß DRS 21	20
3. KG, die nach Formwechsel aus GmbH hervorgeht, darf selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter nach Formwechsel aktivieren	21



## In eigener Sache

In eigener Sache möchten wir Sie, liebe Mandanten und Freunde unserer Sozietät, zunächst darauf hinweisen, dass Herr WP/StB Andreas Koch zum 31.12.2015 nach 23 Berufsjahren bei uns im Hause als Partner aus der Sozietät ausscheidet. Wir bedanken uns für die langjährige vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit, wünschen ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und hoffen, dass er auch im Ruhestand unserer Sozietät persönlich verbunden bleibt.

Ferner möchten wir Sie darüber informieren, dass wir ab 2016 als

**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**

firmieren. Im Rahmen dieser Umfirmierung haben wir die Sozietät von der Rechtsform einer GbR in die Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung umgewandelt. Der Gesetzgeber hat vor einiger Zeit die Partnerschaftsgesellschaft als neue Gesellschaftsform für Freiberufler eingeführt und diese als Alternative zur Rechtsform der GbR angeboten. Aufgrund der Registereintragung der Partnerschaftsgesellschaft bietet diese Rechtsform unseres Erachtens mehr Transparenz und vereinfacht gleichzeitig unsere internen Verwaltungsabläufe.

Die Umfirmierung soll zudem auch formal unsere seit einiger Zeit gelebte Fokussierung auf die Marke »Westerfelhaus« nachvollziehen und gleichzeitig die verschiedenen Beratungsdisziplinen unserer Sozietät verdeutlichen.

Die Wahl einer modernen und für Freiberufler idealen Rechtsform unter gleichzeitiger Betonung unseres interdisziplinären Beratungsansatzes soll auch zukünftig verdeutlichen wofür wir stehen: zeitgemäße, wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung aus einer Hand.





## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

### 1. Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) zugestimmt. Das Gesetz tritt vorbehaltlich spezieller Anwendungsregelung grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für den betrieblichen Bereich ergeben sich insbesondere die folgenden wesentlichen Änderungen:

#### a) Erweiterung der Konzernklausel bei schädlichen Beteiligungserwerben (§ 8c Abs. 1 S. 5 KStG)

Nach der Verlustverrechnungsbeschränkungsnorm des § 8c KStG führt ein schädlicher Beteiligungserwerb mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % grundsätzlich dazu, dass die nicht genutzten Verluste einer Kapitalgesellschaft quotal bzw. vollständig untergehen. Mit Wirkung ab 2010 wurde eine sogenannte Konzernklausel eingeführt, nach der konzerninterne Umstrukturierungen vom Anwendungsbereich der Verlustabzugsbeschränkung teilweise ausgenommen werden sollten. Diese Konzernklausel wurde nunmehr um neue Tatbestände erweitert, um bisher nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht erfasste Fälle abzudecken. Betroffen sind insbesondere Übertragungen zwischen Tochter- und Muttergesellschaften, bei denen die Muttergesellschaften selbst Anteile von einer nachgeordneten Tochtergesellschaft erwirbt bzw. an diese veräußert. Weiterhin wird gesetzlich klargestellt, dass auch Personengesellschaften als Konzernmutter in Betracht kommen.

Die Neuregelung soll rückwirkend auf alle Beteiligungserwerbe im Sinne von § 8c KStG nach dem 31.12.2009 Anwendung finden.

#### b) Verschärfung der Voraussetzung für steuerneutrale Einbringungen im Sinne des Umwandlungssteuerrechts

Das Umwandlungssteuerrecht erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Einbringung von Betriebsvermögen in Kapital- bzw. Personengesellschaften zum Buchwert oder einem Zwischenwert und damit ganz oder teilweise steuerneutrale Übertragungen (§§ 20, 21, 22, 24 UmwStG). Bisher war es möglich neben den zwangsläufig zu gewährenden neuen Anteilen dem Einbringenden auch andere Gegenleistungen zu gewähren. Diese bisher bestehende Möglichkeit wird durch die Gesetzesänderung deutlich eingeschränkt. Danach darf der gemeine Wert von gewährten sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, nicht mehr betragen als

- 25 % des Buchwertes des eingebrachten Betriebsvermögens oder
- 500.000,00, Euro höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.

Übersteigt der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen die zulässigen Werte, so ist das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistungen einzusetzen. Laut Gesetzesbegründung soll durch die festgelegte Begrenzung der Zuzahlungsmöglichkeiten den praktischen Bedürfnissen für einen Wertausgleich bei Unternehmenszusammenschlüssen ausreichend Rechnung getragen werden und Missbräuchen vorgebeugt werden. Die Verschärfung der Regelung zur Teilentgeltlichkeit findet rückwirkend zum 31.12.2014 Anwendung; damit fallen auch Einbringungen im Jahr 2015 mit zeitlich nach 2014 rückbezogenem Umwandlungsstichtag in jedem Fall unter die Neuregelung.

**c) Weitere Änderungen im betrieblichen Bereich betreffen u. a. :**

- Übertragungsmöglichkeit aufgedeckter stiller Reserven in das EU/EWR-Ausland (Erweiterung von § 6b EStG).
- Die Anpassung der Ersatzbemessungsgrundlage für Zwecke der Grunderwerbsteuer (§ 8 Abs. 2 GrEStG) (vgl. hierzu Punkt I.10 im vorliegenden Rundschreiben).
- Ausweitung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen auch auf Betriebsvorrichtungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG).
- Die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG).

Im nicht betrieblichen Bereich der Einkommensteuer wurde u. a. geregelt, dass ab 2016 die steuerliche Geltendmachung von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben nur noch dann erfolgen kann, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird (§ 10 Abs. 1a EStG). Mit dieser Neuregelung soll die Versteuerung der erhaltenen Leistungen bei der empfangenden Person sichergestellt werden.

**2. Reform der Erbschaftsteuer verschiebt sich**

Die Bundesregierung hat am 07.09.2005 den »Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts« vorgelegt. Die Neuregelung ist notwendig geworden, da das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17.12.2014 insbesondere die sehr weit reichenden Begünstigungen für unternehmerisches Vermögen für verfassungswidrig erklärt hatte. Spätestens bis zum 30.06.2016 ist somit das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungskonform anzupassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Einschränkung der Verschonungsregelungen für die Übertragung großer Betriebsvermögen vor. Bei Vermögen über 26 Mio. Euro sieht der Entwurf wahlweise eine Verschonungsbedarfsprüfung oder ein schrittweises Abschmelzen der Verschonungsabschläge vor. Ferner soll das begünstigte Vermögen enger definiert werden. Die Lohnsummenregelung soll nun auch für Betriebe mit unter 20 Beschäftigten Anwendung finden.

Ursprünglich sollte der Gesetzentwurf bereits am 06.11.2015 im Bundestag beschlossen werden und der Bundesrat sollte am 27.11.2015 zustimmen. Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages ist der vorliegende Gesetzentwurf von einem Teil der Experten jedoch kritisiert und dessen Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt worden. Kritisiert wurde auch die Komplexität der vorgeschlagenen Neuregelungen. Der Bundesrat hat schon signalisiert, dass er dem Gesetzentwurf nur in abgewandelter Form zustimmen wird.

Aktuell ist schwer zu prognostizieren, wann und mit welchem Inhalt ein neues Gesetz in Kraft treten wird. Angesichts der Tatsache, dass aktuell auch grundlegend andere Modelle, z. B. eine deutliche Senkung der Steuersätze bei gleichzeitigem weitgehendem Wegfall von Ausnahmetatbeständen, diskutiert werden, ist eine Verabschiedung noch bis zum Jahresende 2015 eher unwahrscheinlich.

Die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung kann im Bedarfsfall daher noch für Übertragung unternehmerischem Vermögens nach der bisherigen vorteilhafteren Rechtslage genutzt werden.

### **3. Finanzverwaltung nimmt zur gesetzlichen Neuregelung von Betriebsveranstaltungen ab dem 01.01.2015 Stellung**

Mit dem BMF-Schreiben vom 14.10.2015 hat die Finanzverwaltung zur gesetzlichen Neuregelung zum Vorliegen von Arbeitslohn bei Betriebsveranstaltungen Stellung genommen. Der Gesetzgeber hatte Ende des Jahres 2014 die zu diesem Themenbereich ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) korrigiert und eine Neuregelung getroffen. Mit der Einfügung von § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG, der ab dem 01.01.2015 anzuwenden ist, stellte der Gesetzgeber im Wesentlichen die vor der geänderten BFH-Rechtsprechung geltende Rechtslage wieder her.

Eine Betriebsveranstaltung im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend, d. h. zu mehr als 50%, aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und ggf. den Leiharbeitnehmern des Betriebs zusammensetzt. Als maßgebende Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung in diesem Sinne gelten – abweichend von der BFH-Auffassung – alle Aufwendungen des Arbeitgebers (inkl. USt) unabhängig davon, ob sie dem einzelnen Arbeitnehmer individuell zurechenbar sind und bei diesem zu einer direkten Bereicherung führen. Die so errechneten Gesamtkosten sind dann auf alle anwesenden Teilnehmer, inkl. der Begleitpersonen, zu verteilen. Die Kosten der Begleitpersonen sind dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Dabei steht jedem Arbeitnehmer für zwei jährliche Betriebsveranstaltungen jeweils ein Freibetrag von 110 Euro zu; bis Ende 2014 hatte eine Freigrenze in gleicher Höhe gegolten.

Der Arbeitgeber hat zur Versteuerung der steuerpflichtigen Zuwendung aus Anlass einer Betriebsveranstaltung ein Wahlrecht. Er kann die Lohnsteuer einerseits nach den allgemeinen Vorschriften, d. h. nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des jeweiligen Arbeitnehmers oder gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuern. Wird die Pauschalbesteuerung durchgeführt, führt dies zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

### **4. Vermietung eines Einfamilienhauses an Gesellschafter-Geschäftsführer – Verdeckte Gewinnausschüttung**

Wenn eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Einfamilienhaus zu einem nicht kostendeckenden Preis zur Nutzung überlässt, liegt insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor. Für die Beurteilung der vGA ist unerheblich, ob das Einfamilienhaus »normal« oder »aufwändig« gestaltet ist. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 10 K 12/08).

Kapitalgesellschaften verfügten steuerlich gesehen über keine außerbetriebliche Sphäre. Aufgrund dessen gehörten von einer Kapitalgesellschaft angeschaffte Wirtschaftsgüter – im Streitfall das von der Klägerin erworbene Einfamilienhaus – zum betrieblichen Bereich und stellten die von ihr hierauf getätigten Aufwendungen und die hieraus erlittenen Verluste Betriebsausgaben dar; bei späteren Veräußerungserlösen handele es sich um Betriebseinnahmen. Aus welchen Gründen sich die Kapitalgesellschaft entschlöße, die Investition vorzunehmen, sei grundsätzlich unbeachtlich. Das schließe jedoch nicht aus, dass die Verluste aus einer derartigen Investition als vGA angesehen werden könnten.

Wenn und soweit eine GmbH ihrem Gesellschafter ein Wohnhaus zu einem nicht kostendeckenden Preis zur Nutzung überlassen hat, liege eine vGA vor, denn im Rahmen des Fremdvergleichs sei zu berücksichtigen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer nur dann bereit sei, die laufenden Aufwendungen für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung eines Einfamilienhauses zu (privaten)

Wohnzwecken des Gesellschafters der Kapitalgesellschaft zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen in voller Höhe erstattet würden. Anzusetzen sei deswegen nicht die Marktmiete, sondern die sog. Kostenmiete.

#### **5. Lohnsteuerliche Behandlung bei der Überlassung von »Job-Tickets«**

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets verbilligt oder unentgeltlich, liegt ein geldwerter Vorteil (Sachbezug) vor. In einer Verfügung hat sich das Bayerische Landesamt für Steuern zur lohnsteuerlichen Behandlung der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung von Job-Tickets geäußert. Danach kann die monatliche Freigrenze von 44 Euro gewahrt werden, wenn

- das Ticket tatsächlich monatlich ausgehändigt wird oder
- das Ticket zwar für einen längeren Zeitraum gilt, aber jeden Monat »aktiviert/freigeschaltet« wird.

Sehen die Tarif- und Nutzungsbestimmungen für das Job-Ticket vor, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird, dann fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug »Job-Ticket« monatlich zu.

Der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug »Job-Ticket« kann bei Mitarbeitern eines Verkehrsverbunds im Rahmen des § 8 Abs. 3 EStG (Freibetrag in Höhe von 1.080 Euro) steuerfrei sein.

Wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Job-Ticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt, ist ein geldwerter Vorteil nicht anzunehmen. Somit entsteht keine Lohnsteuer mangels eines geldwerten Vorteils.

#### **6. Organgesellschaft haftet für Steuerschulden des Organträgers**

Das Finanzamt kann eine Organgesellschaft für die Schulden ihres Organträgers jedenfalls in Höhe der von der Organgesellschaft verursachten Steuern in Anspruch nehmen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 16 K 932/12 H(K)).

Nach Insolvenz der Organträgerin nahm das Finanzamt die Organgesellschaft für einen Teil der rückständigen Körperschaftsteuer der Organträgerin in Haftung. Im Rahmen des Ermessens ging es davon aus, dass die Haftung der jeweiligen Organgesellschaft auf diejenigen Steuern begrenzt werden könne, die durch diese veranlasst seien. Dabei sei auf den Anteil des Einkommens der Organgesellschaft an der Summe der positiven Organeinkommen abzustellen.

Das Finanzgericht hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Zwar habe das Finanzamt die Inanspruchnahme hier auf die von der Organgesellschaft verursachten Steuern beschränkt. Grundsätzlich aber hafte die Organgesellschaft für die gesamten von dem Organträger geschuldeten Steuern.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

#### **7. Britische Lieferungen in ein deutsches Warenlager umsatzsteuerpflichtig?**

Lieferungen in ein deutsches Warenlager unterliegen im Inland nicht der Umsatzsteuer, sofern bei Einlieferung der Waren in das Lager bereits ein Kaufvertrag mit einem konkreten Abnehmer bestand. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Az. 5 K 335/14).

Die Klägerin, eine britische Gesellschaft, lieferte Zierleisten just-in-time an eine deutsche AG in ein Zwischenlager in Deutschland. Jeder einzelnen Warenlieferung lag bei Lieferbeginn bereits ein unbedingter Kaufvertrag zwischen der Klägerin und der AG zugrunde, da nur die AG zur Abnahme berechtigt und verpflichtet war und die Etikettierung der Leisten nach den Vorgaben der AG erfolgte. Das Finanzamt setzte Umsatzsteuerart der innergemeinschaftlichen Lieferung fest, da die Ware im Zwischenlager noch der Klägerin gehöre. Mit der Entnahme komme es zu steuerpflichtigen Inlandslieferungen.

Das Finanzgericht gab der Klägerin Recht. Das Zwischenlager sei kein gewöhnliches Konsignationslager der liefernden Klägerin, sondern ein Call-Off-Lager. Zierleisten, die auf Grund der oben geschilderten Vertragsgestaltung dorthin gebracht würden, stünden aus umsatzsteuerlicher Sicht allein der AG zur Verfügung. Ein zivilrechtlicher Eigentumsübergang sei dafür nicht erforderlich.

#### **8. Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen**

Ein Unternehmer darf den ihm obliegenden sicheren Nachweis der materiellen Tatbestandsmerkmale einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht in anderer Weise als durch Belege und Aufzeichnungen führen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. V R 14/14).

Der Kläger lieferte und berechnete Gegenstände an eine in Italien ansässige Firma. Das Finanzamt betrachtete diese Lieferung nicht als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, da sich aus den Frachtbriefen nicht die Auslieferungsorte ergäben und auch die für den Abholfall nach dem Umsatzsteuerrecht erforderliche Versicherung fehle. Der Kläger bot Beweis durch Zeugen an, dass die Waren ordnungsgemäß die Firma in Italien erreicht hätten. Das Finanzamt akzeptierte den Zeugenbeweis nicht.

Das Finanzgericht und der BFH wiesen die Klage ab. Für die Steuerfreiheit sei der schriftliche Nachweis des Lieferweges durch Rechnung, Lieferschein, Empfangsbestätigung oder Versicherung des Abnehmers, die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, zwingend erforderlich.

#### **9. Keine Speicherung digitalisierter Steuerdaten außerhalb des Finanzamts**

Das Finanzverfahrensrecht gibt der Finanzverwaltung nicht das Recht, die ihr im Rahmen einer Außenprüfung in digitaler Form überlassenen Daten über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der behördlichen Diensträume zu speichern. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VIII R 52/12).

Im Rahmen einer Außenprüfung hatte das Finanzamt dem Kläger gegenüber angekündigt, die dem Finanzamt vom Kläger elektronisch überlassenen Daten der Gewinnermittlung und die Steuerdaten über die Prüfung hinaus bis zur Bestandskraft von nach der Außenprüfung erlassenen Bescheiden auf dem mobilen Rechner des Prüfers zu speichern.

Anders als das Finanzgericht gab der BFH dem Kläger Recht. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen wegen der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Daten (z. B. wenn Daten außerhalb der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen oder der Diensträume der Behörde infolge eines Diebstahls des Prüfer-Notebooks in fremde Hände geraten) diese nur in seinen Geschäftsräumen oder im Finanzamt erhoben und verarbeitet und bis Abschluss der Außenprüfung dort gespeichert werden, soweit und solange sie für Zwecke des Besteuerungsverfahrens (z. B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren) benötigt würden. Insbesondere sei die Speicherung auf mobilen Rechnern unzulässig.

## **10. Keine Bildung einer Rückstellung aufgrund einer nur drohenden zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht**

Bei nur angedrohten Sanktionen für den Fall eines noch nicht verwirklichten Vertragsbruchs sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung wegen einer drohenden zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht nicht erfüllt. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 13 K 540/13).

Der Kläger, ein selbständiger Diplom-Kaufmann, hatte von den Stadtwerken X den Zuschlag für ein Projekt erhalten. Die Vermittlung dieses Geschäfts hatte sowohl eine englische Gesellschaft B als auch etwas später eine englische Gesellschaft D durchgeführt. Letztlich unterzeichnete der Kläger den Vermittlungsvertrag mit der B-Gesellschaft. Die D-Gesellschaft drohte ihm daraufhin mit Schadensersatzforderungen. Der Kläger buchte deshalb eine Rückstellung von 40.000 Euro in seiner Bilanz. Das Finanzamt akzeptierte das nicht.

Das Finanzgericht wies seine Klage ab. Der Kläger habe zum Bilanzstichtag noch nicht ernsthaft mit einer Inanspruchnahme rechnen müssen.

## **11. Regelung zur Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht ist verfassungswidrig – Gesetzliche Neuregelung bereits erfolgt**

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht (§ 8 Abs. 2 GrEStG) mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar ist (Az. 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11).

Die Regelbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung (Kaufpreis). Fehlt allerdings eine Gegenleistung (z.B. bei Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage sowie bei Übertragungen von mindestens 95 % der Anteile an Gesellschaften) wird auf die Ersatzbemessungsgrundlage zurückgegriffen. Die Bewertung des Grundstückserwerbs erfolgte dann bisher auf der Basis der §§ 138 ff BewG, was zu einer erheblichen Unterbewertung im Vergleich vom tatsächlichen Wert führte. Diese Regelung sei mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar, da eine erhebliche Ungleichbehandlung gegenüber den Steuerschuldnern bestehe, deren Grunderwerbsteuer auf der Grundlage der Regelbemessungsgrundlage nach § 8 Abs. 1 GrEStG berechnet wird.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde nunmehr geregelt, dass die Ersatzbemessungsgrundlage nach dem Grundstücksbewertungssystem der §§ 151, 157 ff. BewG erfolgen muss. Diese sollen den »gemeinen Wert« des Grundstücks besser abbilden. Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten und grundsätzlich auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 verwirklicht wurden. Für bestimmte, bereits veranlagte Fälle besteht allerdings ein gesetzlicher Vertrauensschutz.

## **12. Ermittlung des individuellen Steuerermäßigungsbetrages bei Einkünften aus Gewerbebetrieb bei Beteiligung an mehreren Mitunternehmerschaften**

Bei der Beteiligung an mehreren der Gewerbesteuer unterliegenden Mitunternehmerschaften ist die Beschränkung des Steuerermäßigungsbetrages für gewerbliche Einkünfte jeweils betriebsbezogen zu ermitteln. So entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az. 5 K 115/12).

Der Kläger war unmittelbar und mittelbar an mehreren Personengesellschaften beteiligt. Das Finanzamt beschränkte den Abzug des nach § 35 EStG gewährten Steuerermäßigungsbetrages auf die Einkommensteuer auf die tatsächlich pro Betrieb zu zahlende Gewerbesteuer. Der Kläger erhob Klage, da er die für ihn günstigere Argumentation vertrat, dass der Ermäßigungsbetrag von der über alle Betriebe addierten Gewerbesteuer zu berechnen sei.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Auch wenn der Wortlaut der Regelungen in § 35 EStG Raum für beide in der Literatur vertretenen Auffassungen lasse, spräche die Auslegung der Norm für die betriebsbezogene Betrachtungsweise. Denn die Gewerbesteuer knüpfe am einzelnen Objekt an.

Gegen die Entscheidung des Senats wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. X R 12/15).

### **13. Knabbereien im Flugzeug, Zug oder Schiff sind keine Mahlzeit und führen nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale**

Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten bei einer Auswärtstätigkeit unentgeltlich eine oder mehrere übliche Mahlzeiten (dies sind Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu 60 Euro inkl. Getränke und Umsatzsteuer) zur Verfügung gestellt, bleiben diese Mahlzeiten laut Schreiben der Bundesfinanzministeriums unversteuert und die Verpflegungspauschalen sind entsprechend zu kürzen.

Die vorzunehmende Kürzung ist dabei im Gesetz typisierend und pauschalierend festgelegt. Sie beträgt 20% für ein Frühstück und jeweils 40% für ein Mittag- bzw. Abendessen der Pauschale für einen vollen Kalendertag. Eine Kürzung der steuerlichen Verpflegungspauschale ist allerdings nur vorzunehmen, wenn es sich bei der vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeit tatsächlich um ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen handelt.

So handelt es sich beispielsweise bei Kuchen, der anlässlich eines Nachmittagskaffees gereicht wird, nicht um eine der genannten Mahlzeiten und es ist keine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen. Auch die z. B. auf innerdeutschen Flügen oder Kurzstrecken-Flügen gereichten kleinen Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder vergleichbare andere Knabbereien erfüllen nicht die Kriterien für eine Mahlzeit und führen somit zu keiner Kürzung der Pauschalen. In der Praxis obliegt es vorrangig dem jeweiligen Arbeitgeber, zu beurteilen, inwieweit die von ihm angebotenen Speisen unter Berücksichtigung z. B. ihres jeweiligen Umfangs, des entsprechenden Anlasses oder der Tageszeit tatsächlich an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten treten.

### **14. Minderheitsbeteiligung an der Komplementär-GmbH stellt kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen dar**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH von weniger als 10% nicht zu seinem notwendigen Sonderbetriebsvermögen bei der Kommanditgesellschaft (KG) gehört (Az. IV R 1/12).

Im vorliegenden Fall hatte ein Kommanditist seine Beteiligung an einer GmbH & Co. KG veräußert (sowohl seinen Kommanditanteil als auch den Anteil an der Komplementär-GmbH). An beiden Gesellschaften war er mit jeweils 5% beteiligt gewesen. Nach Ansicht des Finanzamtes sei der Gewinn aus der

Veräußerung des GmbH-Anteils in den Veräußerungsgewinn des KG-Anteils einzubeziehen, obwohl der Gesellschafter seinen GmbH-Anteil als Privatvermögen behandelt hatte.

Die Klage hatte Erfolg. Der BFH nahm den Fall zum Anlass, seine bisherige Rechtsprechung zu präzisieren und den Umfang des sog. Sonderbetriebsvermögens II einzuengen. Die Beteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH sei nur dann dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn er als grundsätzlich nicht an der Geschäftsführung beteiligter Gesellschafter auf Grund der Beteiligung an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Personengesellschaft erhalte. Dies gelte nicht, wenn der Kommanditist weniger als 10% der Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH halte. Im Streitfall lag eine Minderheitsbeteiligung vor, sie war daher dem Privatvermögen des Kommanditisten zuzuordnen. Nach Auffassung der Richter spiele es dabei auch keine Rolle, dass die GmbH in erheblichem Umfang an dem Gewinn der Mitunternehmerschaft beteiligt war.

### **Hinweis**

Der BFH hat jedoch offengelassen, ob eine Zuordnung der Gesellschaftsanteile zum Sonderbetriebsvermögen II geboten ist, wenn die Beteiligung 10 – 25% beträgt, weil einem so beteiligten Gesellschafter gewisse Minderheitenrechte zustehen, oder ob von einer Einflussnahme (wenn überhaupt) erst bei einer Beteiligung von mehr als 25% (sog. Sperrminorität) die Rede sein kann.



## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

### 1. Besteuerung von Erstattungszinsen bei gleichzeitiger

#### **Irrelevanz von Nachzahlungszinsen rechtmäßig**

Der Kläger klagte dagegen, dass das Finanzamt ihm zugeflossene Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterwarf.

Entgegen der früheren ständigen BFH-Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof im Urteil VIII R 33/07 vom 15.06.2010 Erstattungszinsen als nicht steuerbar bezeichnet. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hatte der Gesetzgeber daraufhin in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG die alte Rechtslage wieder hergestellt. Der Kläger machte geltend, dass die steuerliche Irrelevanz von Nachzahlungszinsen bei gleichzeitiger Steuerbarkeit von Erstattungszinsen zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Arten der Vollverzinsung führe.

Ebenso wie die Vorinstanz wies auch der BFH die Klage ab. Die Vorschrift des § 20 EStG verstoße nicht gegen das Grundgesetz und Nachzahlungszinsen seien durch § 12 Nr. 3 EStG der Sphäre der steuerrechtlich unbeachtlichen Einkünfteverwendung zugewiesen. Der Wille des Gesetzgebers sei zu respektieren.

### 2. Kindergeldanspruch während eines mehrjährigen Auslandsstudiums

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Eltern für ein Kind, das sich während eines mehrjährigen Studiums außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums aufhält, weiterhin Kindergeld beziehen können, wenn das Kind einen Wohnsitz im Haushalt der Eltern beibehält (Az. III R 38/14).

Im vorliegenden Fall absolvierte der Sohn des Klägers nach dem Ende seiner schulischen Ausbildung zunächst einen einjährigen Sprachkurs in China und entschied sich nach dessen Ende für ein im September 2013 beginnendes vierjähriges Bachelorstudium in China. In den Sommersemesterferien 2013 und 2014 kehrte der Sohn für jeweils ca. sechs Wochen nach Deutschland zurück und war während dieser Zeiten in der elterlichen Wohnung in seinem Kinderzimmer untergebracht. Die Familienkasse ging davon aus, dass der Sohn seinen Wohnsitz vom Inland nach China verlegt habe und hob die Kindergeldfestsetzung ab September 2013 auf.

Der BFH folgte der Auffassung der Familienkasse nicht. Die Richter gingen davon aus, dass der Sohn zumindest während des Streitzeitraums (September 2013 bis März 2014) trotz seines Studiums in China einen inländischen Wohnsitz beibehalten hat. Da vorübergehende, weniger als einjährige Auslandsaufenthalte nicht zum Wegfall des Inlandswohnsitzes führen, sah der BFH den vor dem Studium durchgeführten Sprachkurs als unproblematisch an. Auch im Hinblick auf das Studium selbst habe noch keine Wohnsitzverlagerung nach China stattgefunden. Hier sei maßgeblich, dass der Sohn mindestens die Hälfte seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbrachte und seine Wohnverhältnisse sowie persönlichen Bindungen einen stärkeren Bezug zum Inland als zum Studienort aufwiesen. Für unerheblich hielten die Richter dagegen, ob der Kläger oder sein Sohn über ausländische Wurzeln verfügten.

### **3. Arbeitnehmer kann Aufwendungen für die Geburtstagsfeier und Bestellung zum Steuerberater teilweise absetzen**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein können (Az. VI R 46/14).

Der Kläger feierte seine Bestellung zum Steuerberater zusammen mit seinem 30. Geburtstag. Zur Feier beider Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in die Stadthalle seines Wohnorts ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und gab diese als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuermindernd an, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen.

Das Gericht war der Auffassung, dass die Werbungskosten hier ausnahmsweise abzugsfähig waren, da bei der Feier aus beruflichem und privatem Anlass anhand der Herkunft der Gäste abgegrenzt werden konnte, wer aus dem beruflichen und wer aus dem privaten Umfeld kam. Grundsätzlich könne insbesondere dann von einer konkreten Abgrenzung auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen würden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z. B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ergingen.

### **4. Musterklage wegen zu geringem Kinderfreibetrag 2014**

Mit dem Kinderfreibetrag soll Eltern ein bestimmter Teil des Einkommens steuerfrei belassen werden, um das Existenzminimum ihrer Kinder abzusichern. Dies schreibt das Bundesverfassungsgericht vor. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2014 statt 4.440 Euro nur einen Kinderfreibetrag in Höhe von 4.368 Euro gewährt. Deswegen haben viele Eltern im vergangenen Jahr evtl. mehr Steuern gezahlt als sie müssten.

Der Bund der Steuerzahler unterstützt die Klage eines Familienvaters vor dem Finanzgericht München gegen den zu niedrigen Kinderfreibetrag 2014 (Az. 8 K 2426/15). Der Gesetzgeber habe das steuerfreie Existenzminimum wissentlich unterschritten und damit verfassungsrechtliche Vorgaben missachtet. Daher will der Verein betroffene Familien mit der Musterklage unterstützen.

Betroffene Eltern können in jedem Fall von dem Musterklageverfahren profitieren, denn die Steuerbescheide für das Jahr 2014 bleiben bzgl. Kinderfreibetrag automatisch offen. Die Steuerbescheide erhalten einen sog. Vorläufigkeitsvermerk und könnten dadurch bei einem Erfolg des Musterverfahrens noch geändert werden.

### **5. Finanzgericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz wegen Zweifeln an Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags**

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2012 aufgehoben. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides, weil der Senat von der Verfassungswidrigkeit des der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Solidaritätszuschlaggesetzes überzeugt sei (Az. 7 V 89/14).

Der Senat hatte deshalb ein anderes Verfahren (Az. 7 K 143/08), in welchem um die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 gestritten wird, ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das Solidaritätszuschlaggesetz verfassungsgemäß ist (Az. 2 BvL 6/14).

Nach Auffassung des 7. Senats bestehe ein besonderes berechtigtes Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Die Wahrnehmung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sei durch den drohenden Einnahmeausfall nicht gefährdet. Der Staat erziele Rekordsteuereinnahmen und könne sich im Zweifel am Kapitalmarkt zu historisch niedrigen Zinsen refinanzieren, sodass die Wahrnehmung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht gefährdet erscheine. Es sei unbestritten, dass bei Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Steuerbescheids dieser in der Regel von der Vollziehung auszusetzen ist. Nur im Ausnahmefall sei von einer Vollziehungsaussetzung wegen vorrangiger Interessen des Staates an einer geordneten Haushaltsführung abzusehen.

#### **6. Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass Fremdwährungsverluste auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind, wenn die den Verlusten zu Grunde liegenden Darlehen zur Finanzierung eines Gebäudes dienen, da es sich um noch nicht realisierte Vermögensverluste in der nicht steuerbaren Privatsphäre handelt (Az. 2 K 197/14).

Im vorliegenden Fall war die Klägerin Eigentümerin eines bebauten Grundstücks. Die dort befindlichen Gebäude vermietete sie und erzielte so Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Zur Finanzierung der Immobilie hatte sie ein Darlehen über Schweizer Franken aufgenommen, wobei der Kaufpreis sowie der Schuldendienst in Euro zu erbringen war. In den Streitjahren änderte sich der Wechselkurs, so dass trotz der Tilgungsleistungen die Darlehensvaluta anstieg. Die Klägerin verlangte, ihre wechselkursbedingten Währungsverluste als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Das FG Hamburg wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts seien weder die vorrangig geltend gemachten wechselkursbedingten Erhöhungen der Darlehensstände zum Jahresende nebst Tilgungsleistungen noch die hilfsweise beanspruchten (in Euro betrachtet fehlgeschlagenen) Tilgungsleistungen als Werbungskosten abzugsfähig.

Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt worden (Az. IX B 85/15).

#### **7. Umsatzsteuerpflicht bei Verkäufen über Internet-Handelsplattformen im großen Stil**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass derjenige, der planmäßig und mit erheblichem Organisationsaufwand mindestens 140 fremde Pelzmäntel in eigenem Namen über eine Internet-Handelsplattform verkauft, eine unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt (Az. XI R 43/13).

Im vorliegenden Fall verkaufte die Klägerin, eine selbständige Finanzdienstleisterin, 2004 und 2005 über zwei »Verkäuferkonten« bei der Internet-Handelsplattform eBay an einzelne Erwerber mindestens 140 Pelzmäntel für insgesamt ca. 90.000 Euro. Nach Angaben der Klägerin habe sie im Zuge der Auflösung des Haushalts ihrer verstorbenen Schwiegermutter deren umfangreiche private Pelzmantelsammlung über eBay veräußert. Sie war der Ansicht, dass der Verkauf einer privaten Sammlung keine unternehmerische Tätigkeit sei. Auf Grund einer anonymen Anzeige erfuhr das Finanzamt von den Verkäufen und setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest. Es hielt die Angaben der Klägerin für nicht glaubhaft. Der daraufhin erhobenen Klage gab das Finanzgericht statt, da die Klägerin nicht unternehmerisch tätig geworden sei, weil sie lediglich Teile einer Privatsammlung verkauft habe.

Der BFH folgte dieser Beurteilung nicht und bejahte die Umsatzsteuerpflicht der Verkäufe. Die Auffassung des FG, die Klägerin habe eine private Pelzmantelsammlung verkauft, halte einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Des Weiteren habe das FG nicht berücksichtigt, dass die verkauften Gegenstände (anders als bei Briefmarken, Münzen oder historische Fahrzeuge) keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände seien. Nach Auffassung der Richter sei angesichts der unterschiedlichen Pelzarten, -marken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm voneinander abweichenden Ärmellängen nicht ersichtlich, welches »Sammelthema« verfolgt worden sein sollte. Maßgebliches Beurteilungskriterium, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliege, sei, ob der Verkäufer, wie beispielsweise ein Händler, aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient habe. In der vorliegenden Konstellation ist der BFH davon ausgegangen. Auch der Hinweis der Klägerin auf die begrenzte Dauer ihrer Tätigkeit führe zu keiner anderen Beurteilung.

#### **8. Kein Fahrtenbuch per Diktiergerät**

Ein per Diktiergerät geführtes Fahrtenbuch ist nicht ordnungsgemäß im Sinne des Einkommensteuergesetzes. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 10 K 33/15).

Der Kläger, ein Angestellter, durfte seinen Firmenwagen auch privat nutzen. Zur Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils führte er ein Fahrtenbuch per Diktiergerät. Zu Beginn der Fahrt sprach er Zweck, Datum und km-Stand, während der Fahrt besondere Vorkommnisse wie z. B. Umleitungen und nach der Fahrt erneut den km-Stand auf Band. Seine Sekretärin übertrug diese Angaben zweimal wöchentlich in Excel-Tabellen, die aufbewahrt und am Jahresende jeweils gebunden wurden.

Das Finanzamt und ebenso das Finanzgericht hielt dies für nicht ordnungsgemäß. Nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten seien nicht auszuschließen. Die Diktierbänder könnten heutzutage nachträglich verändert bzw. gänzlich neu besprochen werden. Auch sei nicht mit vertretbarem Aufwand überprüfbar, ob die Bänder »eins zu eins« in die Excel-Tabellen übertragen wurden.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

#### **9. Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern nicht den Sonderausgabenabzug**

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat als bundesweit erstes Finanzgericht entschieden, dass der für Krankenversicherungsbeiträge vorzunehmende Sonderausgabenabzug nicht um Zahlungen zu kürzen ist, die von der Krankenkasse im Rahmen eines »Bonusprogramms« geleistet werden (Az. 3 K 1387/14).

Im vorliegenden Fall machten die Kläger in ihrer Einkommensteuererklärung für 2012 Arbeitnehmerbeiträge der Klägerin zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) i. H. v. 2.663 Euro als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt kürzte im Einkommensteuerbescheid diese Beiträge, weil die Klägerin im Rahmen eines Bonusprogramms von ihrer Krankenkasse 150 Euro erhalten hatte. Die Kläger waren der Ansicht, dass es sich nicht um eine Beitragsrückerstattung handele, sondern um einen Zuschuss, weil die Klägerin an einem Bonusmodell teilgenommen habe.

Das Finanzgericht gab den Klägern Recht. Nach Auffassung des Gerichts setze eine Verrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen mit Erstattungen oder Zuschüssen deren »Gleichartigkeit« voraus. Solch eine »Gleichartigkeit« bestehe im Streitfall zwischen den Krankenversicherungsbeiträgen der Klägerin und der Bonuszahlung der Krankenkasse nicht.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

#### **10. Schönheitsreparaturen im engen Zusammenhang mit anderen umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen als anschaffungsnahe Herstellungskosten**

Wenn Schönheitsreparaturen in verschiedenen Wohnungen eines Mehrfamilienhauses in einem engen Zusammenhang mit anderen umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen stehen, können die Kosten nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten, sondern nur als anschaffungsnahe Herstellungskosten steuerlich abgesetzt werden. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 8 K 4017/11 E).

Der Kläger hatte ein Mehrfamilienhaus mit fünf Mietwohnungen gekauft und innerhalb der drei folgenden Jahre sehr aufwändig renoviert. Die Renovierungskosten überstiegen zusammengenommen 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes. Der Kläger wollte die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt gestattete das nicht.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Schönheitsreparaturen gehörten grundsätzlich nicht zu den Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, seien aber dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie – wie in diesem Fall – in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stünden und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bildeten.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. IX R 22/15).

#### **11. Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer bei Vererbung von Zinsansprüchen ist verfassungsgemäß**

Aufgrund der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers ist es mit dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit vereinbar, eine später entstehende Einkommensteuer bei der Berechnung der Erbschaftsteuer in dieser Konstellation unberücksichtigt zu lassen. So entschied das Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvR 1432/10).

Der Beschwerdeführer, Alleinerbe seines 2001 verstorbenen Bruders, hatte von diesem 15 Mio. DM und erst 2002 fällige Zinsen in Höhe von ca. 190.000 DM geerbt. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer über den Gesamtbetrag und zusätzlich Einkommensteuer auf die Zinsen in Höhe von 50.000 Euro fest.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Der Gesetzgeber sei zur Typisierung und Pauschalierung bei Steuersachverhalten befugt. Danach gehören Steuerschulden zu den Nachlassverbindlichkeiten, wenn noch der Erblasser einkommensteuerpflichtig gewesen wäre. Die hier vorliegende Variante einer späteren Fälligkeit ändere nichts an der Zulässigkeit dieser Regelung.

### III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

#### 1. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) – Änderungen treten zum 01.01.2016 in Kraft

Mit dem am 22.07.2015 im Bundesgesetzblatt verkündeten Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) hat der Gesetzgeber das deutsche Bilanzrecht zur Umsetzung der neuen EU-Bilanzrichtlinie in einigen wesentlichen Punkten geändert. Im Folgenden möchten wir Sie auf einige wesentliche Änderungen, insbesondere im Bereich des Jahresabschlusses hinweisen, die zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Die monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen nach § 267 HGB wurden zum Teil erheblich nach oben angepasst. So liegen kleine Gesellschaften nunmehr vor, sofern die Bilanzsumme nicht mehr als 6 Mio. Euro und die Umsatzerlöse nicht mehr als 12 Mio. Euro betragen. Mittelgroße Gesellschaften liegen vor, wenn die Bilanzsumme nicht 20 Mio. Euro und die Umsatzerlöse nicht 40 Mio. Euro überschreiten. Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl blieb mit 50 (klein) bzw. 250 (mittelgroß) unverändert. Die Einstufung in die Größenklassen »klein« bzw. »mittelgroß« erfolgt nach wie vor, sofern mindestens zwei der drei für die jeweilige Größenklasse maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch bei der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). So wurde insbesondere der Begriff der Umsatzerlöse deutlich erweitert. Umsatzerlöse sind zukünftig Erlöse aus dem Verkauf der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern. Die bisherige Begrenzung der »Umsätze« auf die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Erzeugnisse an Waren und Dienstleistungen entfällt. In die Umsatzerlöse einzubeziehen sind damit zukünftig auch bisher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesene Erlöse, z. B. für Kantinenessen, unübliche Verkäufe von Rohstoffen und Abfällen, Vermietungserlöse sowie sämtliche Dienstleistungen und Konzernumlagen, sofern ein konkreter Leistungsaustausch vorliegt. Keine Umsatzerlöse sind weiterhin Verkauf von Anlagevermögen, Erträge aus dem Finanzbereich, erhaltene Zulagen oder Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die Neudefinition der Umsatzerlöse strahlt auch auf andere Positionen in Bilanz und GuV aus. Dies betrifft den Ausweis von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Abgrenzung von Materialaufwand und sonstigen betrieblichen Aufwand. Soweit bestimmte erbrachte Leistungen zukünftig als Umsatzerlöse auszuweisen sind, erscheint es sachgerecht, die hierfür bezogenen Vorleistungen unter den bezogenen Leistungen im Materialaufwand zu zeigen.

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angaben in der GuV der Vorperiode trifft Artikel 75 Abs. 2 S. 3 EGHGB eine Sonderregelung. Danach ist im Jahr der Erstanwendung des BilRUG im Anhang auf die fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse sowie ggf. der hierdurch ausgelösten weiteren Umgliederungen hinzuweisen und eine Erläuterung unter nachrichtlicher Angabe der an die neue Umsatzerlösdefinition angepassten Vorjahresbeträge vorzunehmen. Ergänzend hierzu erscheint auch – neben der Angabe der tatsächlichen Vorjahreszahlen in der GuV – die Wiedergabe angepasster Vorjahreszahlen möglich (»Drei-Spalten-Schema«).

Weiterhin wurde der separate Ausweis von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen in der GuV aufgehoben; zukünftig sind diesbezüglich Angaben zu einzelnen Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung im Anhang zu machen (§ 285 Nr. 31 HGB).

Bei der Bewertung ergibt sich eine Neuerung bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten. Soweit deren Nutzungsdauer im Einzelfall nicht verlässlich geschützt werden kann, sind diese planmäßig über 10 Jahre abzuschreiben.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind zukünftig u. a. die folgenden weiteren Angaben zu machen:

**Diese betreffen:**

- Angaben zur Identifikation der Gesellschaft. Hierzu sind an hervorgehobener Stelle die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, anzugeben.
- Der Anlagenspiegel ist nunmehr zwingend im Anhang darzustellen.
- Angaben zu Haftungsverhältnissen müssen nunmehr zwingend im Anhang erfolgen und dürfen nicht mehr wahlweise auch »unter der Bilanz« erfolgen. Ferner sind zukünftig die Haftungsverhältnisse gegenüber assoziierten Unternehmen sowie die Verpflichtungen betreffend die Altersvorsorge gesondert zu vermerken.
- Quantitative Angaben im Zusammenhang mit latenten Steuern, sofern latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden (§ 285 Nr. 30 HGB). In diesem Fall sind die latenten Steuerschulden am Ende des Geschäftsjahres und die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Änderungen dieser Schulden anzugeben.
- Die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht) wird vom Lagebericht in den Anhang verlagert (§ 285 Nr. 33 HGB)
- Angaben zum Ergebnisverwendungsvorschlag/-beschluss:  
Gemäß § 285 Nr. 34 HGB sind der Vorschlag für die Ergebnisverwendung oder der entsprechende Beschluss im Anhang anzugeben. Angaben zu den Bezugsberechtigten können dabei unterbleiben.

Für kleine Gesellschaften bestehen unverändert diverse Erleichterungen bei den Anhangsangaben.

Das BilRUG enthält zahlreiche weitere Detailänderungen, die auch Auswirkungen auf die Konzernrechnungslegung haben sowie Einschränkungen des Kreises von »Kleinstgesellschaften« im Sinne von § 267a HGB beinhalten.

## **2. Neue Gliederung für Kapitalflussrechnung im Konzernabschluss gemäß DRS 21**

Für Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, ist zwingend der neue Standard DRS 21 anzuwenden, der im Vergleich zur Vorgängerregelung DRS 2 einige Änderungen aufweist.

Wesentliche Änderungen zur Vorgängerregelung in Bezug auf die indirekte Methode der Ermittlung und Darstellung betreffen u. a.:

- Geänderte Abgrenzung des Finanzmittelfonds:  
Im Vergleich zur alten Regelung in DRS 2 müssen zukünftig die jederzeit fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Kontokorrentkredite) in den Finanzmittelfonds mit aufgenommen werden.
- Es erfolgt eine gesonderte Darstellung des Ertragsteueraufwands und -ertrags sowie der Ertragsteuerzahlungen innerhalb des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit.
- Neuregelung im Bereich von Zinsen und Dividenden:  
Erhaltene Zinsen und Dividenden sind zukünftig dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen.



Gezahlte Zinsen und Dividenden werden grundsätzlich dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zurechnet. Stehen die gezahlten Zinsen jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung, so ist zu prüfen, ob diese alternativ dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind. Dies betrifft z. B. Zinsen für Steuernachforderungen, Zinsen für überfällige Forderungen/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

- Erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen sind grundsätzlich dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzurechnen.
- Im Rahmen der Darstellung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit ist nunmehr zu unterscheiden, ob Auszahlungen bzw. Einzahlungen an bzw. von Gesellschafter(n) des Mutterunternehmens oder an bzw. von andere(n) Gesellschafter erfolgen.

Insgesamt werden die Mindestgliederungsschemata der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit bzw. aus der Finanzierungstätigkeit deutlich erweitert.

Die Angabe von Vergleichszahlen der Vorperiode ist nicht mehr zwingend; bei erstmaliger Anwendung dürfen Beträge der Vorperiode sogar nur dann angegeben werden, wenn diese bereits nach den Regeln des DRS 21 ermittelt wurden.

### **3. KG, die nach Formwechsel aus GmbH hervorgeht, darf selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter nach Formwechsel aktivieren**

Das Finanzgericht Münster entschied, dass das Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter bei Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nicht greift (Az. 5 K 2396/13).

Die Klägerin ist eine Kommanditgesellschaft, die aus dem Formwechsel einer GmbH hervorgegangen ist. Die GmbH aktivierte in ihrer Schlussbilanz zum 30.06.2004 erstmals einen selbst geschaffenen Firmenwert sowie einen Auftragsbestand. Diese Bilanzansätze übernahm die Klägerin in ihre Eröffnungsbilanz und nahm in der Folgezeit Abschreibungen hierauf vor. Das Finanzamt erkannte die Bilanzansätze sowohl in der Schlussbilanz der GmbH als auch die Fortführung bei der Klägerin unter Hinweis auf das Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG nicht an. Für die Klägerin führte dies zu einer Gewinnerhöhung. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Klägerin bereits wegen der Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheids an die Bilanzansätze der GmbH gebunden sei.

Das Gericht gab jedoch der Klägerin Recht. Sie habe die Ansätze aus der Schlussbilanz der GmbH nach dem Formwechsel zu übernehmen. Hierzu gehörten auch der Firmenwert und der Auftragsbestand. Diese Ansätze seien materiell zutreffend, da das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener Wirtschaftsgüter im Rahmen des Formwechsels einer Kapital- in eine Personengesellschaft keine Anwendung finde. § 3 UmwStG beinhalte für Umwandlungsfälle ein Wahlrecht für den Ansatz der Wirtschaftsgüter in der Schlussbilanz, das nicht nur die Bewertung betreffe, sondern auch den Bilanzansatz dem Grunde nach.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. I R 77/14).

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage [wp-westerfelhaus.de](http://wp-westerfelhaus.de) unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der Sozietät  
Prof. Dr. Westerfelhaus, Sandleben und Partner GbR



**Wirtschaftsprüfer-  
und Steuerberater-Sozietät  
Prof. Dr. Westerfelhaus,  
Sandleben und Partner GbR**

Werner-Bock-Straße 23  
33602 Bielefeld  
Telefon +49 521 96469-0  
Telefax +49 521 96469-50  
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International  
A global network of independent accounting firms